

Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen der Universitätsstadt Gießen
zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes
sowie der Landschaftspflege**

Inhaltsverzeichnis

- I. Zielsetzung
- II. Allgemeines
- III. Förderungsgrundsätze
- IV. Umfang der Förderung
- V. Antragsverfahren
- VI. Schlussbestimmung
- VII. Inkrafttreten

I. Zielsetzung

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen fördert Maßnahmen des Natur und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege im Stadtgebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen der Biotopvernetzung, soweit sie mit den Zielen der Stadt übereinstimmen.

Gefördert werden:

1. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Lebensräume im Außenbereich, wie Schaffung, Wiederherstellung und Erhaltung von Feuchtgebieten, Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorten, landschaftsprägenden Einzelobjekten und anderen Biotopen, insbesondere solchen, auf denen geschützte Arten siedeln;
2. Begrünung von Freiflächen im bebauten Bereich mit heimischer standortgerechter, artenreicher Vegetation, soweit sie im Zusammenhang mit einer Entsiegelungsmaßnahme oder Hofbegrünung steht;
3. Fassaden- und Dachbegrünung mit standortgerechten Pflanzen.

II. Allgemeines

1. Die in Frage kommenden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Gefördert werden nur Vorhaben im Bereich der Stadt Gießen.
3. Nicht förderungsfähig sind:
 - Kosten der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit (z. B. der laufenden Geschäftsbedürfnisse, Prozesskosten);
 - Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaus und der Unterhaltung;
 - von Gebäuden aller Art und von dazugehörigen Einfriedungen, sofern damit nicht Naturschutzmaßnahmen unmittelbar verbunden sind (z. B. Insekten-, Fledermaus-, Eulen- oder Greifvogelschutz);
 - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Träger aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist;

- faunistische und floristische Kartierungen und Grundlagenerhebungen;
- Vorhaben, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände gefördert werden.

III. Förderungsgrundsätze

1. Antragsteller können Einzelpersonen, Firmen, Verbände und Vereine sein.
2. Bei Vorhaben entsprechender Größenordnung ist eine abschnittsweise Förderung möglich. Es können Fristen zur Abgabe des Antrages festgesetzt werden.
3. Eine Förderung ist zulässig, wenn
 - dem Vorhaben geltendes öffentliches Recht nicht entgegensteht,
 - das Projekt erst nach Entscheidung über den Antrag begonnen wird und gewährleistet ist, daß es nach fachlichen Grundsätzen ausgeführt wird,
 - die sachgemäße Pflege der geförderten Projekte gewährleistet ist,
 - die Zustimmung des Eigentümers und die erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliches vorliegen.
4. Bis zu einem Betrag von jährlich 2.500 € pro Antragsteller entscheidet der Fachdezernent, bei Beträgen über 2.500 € entscheidet der Magistrat.
4. Die Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden.

IV. Umfang der Förderung

Der Förderungshöchstsatz beträgt 50 % der nachgewiesenen Herstellungskosten. Werden die Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt, beträgt der Förderungshöchstsatz 100 % der nachgewiesenen Materialkosten.

V. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, einzureichen. Neben der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen müssen dem Antrag Unterlagen beigefügt werden, die eine Begutachtung des Objektes ermöglichen (z. B. Planunterlagen, Kostenvoranschläge und Gesamtfinanzierungsplan). Das Amt für Umwelt und Natur ist berechtigt, ergänzende Unterlagen anzufordern.
2. Danach wird über den Förderungsantrag entschieden.
3. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller eine Zusammenstellung der entstandenen Kosten sowie prüffähige Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Amt für Umwelt und Natur vorzulegen.
4. Bei Zuschüssen von über 2.500 € ist der Verwendungsnachweis dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Belege.

VI. Schlussbestimmung

Das Amt für Umwelt und Natur legt über das Rechnungsprüfungsamt bis zum 01.02. jeden Jahres dem Magistrat einen Bericht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Maßnahmen vor.

VII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung im Magistrat in Kraft.

Magistratsabschluss vom 15. März 1988